

**Organisationsregelung**  
für die  
wissenschaftliche Einrichtung  
**„Philosophisches Seminar“**  
im Fachbereich  
Philosophie und Philologie

Der **Satzungsausschuss des Senats der Johannes Gutenberg-Universität Mainz** hat auf Vorschlag des Fachbereichs Philosophie und Philologie (Fachbereichsratsbeschluss vom 14.02.2007) und auf Grund der Delegationsentscheidung des Senats vom 12.06.2005 am 06. November 2007 die folgende Ordnung beschlossen.<sup>1</sup>

**§ 1 (Geltungsbereich)**

Diese Organisationsregelung gilt für die wissenschaftliche Einrichtung „Philosophisches Seminar“<sup>2</sup> im Fachbereich Philosophie und Philologie.

**§ 2 (Aufgaben der Einrichtung)**

Die Einrichtung dient der Forschung, der Lehre und dem Studium sowie der Fort- und Weiterbildung im Bereich der Philosophie.

---

<sup>1</sup> Die Organisationsregelung vom 13.03.1998 tritt außer Kraft.

<sup>2</sup> Im Folgenden: Einrichtung

### **§ 3 (Angehörige)**

Angehörige der Einrichtung sind alle ihr durch Stellenplan oder anderweitig zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer<sup>3</sup>, akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Studierenden im Hauptfach Philosophie.

### **§ 4 (Leitung der Einrichtung)**

Die Einrichtung wird kollegial und befristet geleitet (Leitungskollegium).

### **§ 5 (Mitglieder des Leitungskollegiums)**

Dem Leitungskollegium gehören

- alle der Einrichtung zugeordneten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer; dies sind gegenwärtig 8 sowie
- 3 Studierende
- 3 akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- 1 nichtwissenschaftliche Mitarbeiterin oder Mitarbeiter

stimmberechtigt an.

Bei der Festlegung der Anzahl der Mitglieder des Leitungskollegiums ist darauf zu achten, dass alle Gruppen angemessen repräsentiert sind und gemäß § 14 Abs. 3 Satz 2 der Grundordnung die Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer über die Mehrheit der Stimmen verfügen müssen. Im Falle einer vorübergehenden Nichtbesetzung von Hochschullehrerstellen nimmt eines der drei Mitglieder der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nur beratend, nicht stimmberechtigt an den Entscheidungen teil.

### **§ 6 (Amtszeit und Wahl)**

---

<sup>3</sup> **Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren, Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren, Hochschuldozentinnen und Hochschuldozenten**

Sofern alle der Einrichtung angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer dem Leitungskollegium angehören, ist deren Amtszeit unbefristet.

Die Amtszeit der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt 3 Jahre, die der studentischen Mitglieder 1 Jahr.

Die studentischen Mitglieder werden auf Grund des Vorschlags der zuständigen Fachschaft (Fachschaftsrat), die übrigen Mitglieder jeweils auf Grund von Vorschlägen aus dem Kreis der akademischen beziehungsweise nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vom Fachbereichsrat bestellt.

## **§ 7 (Aufgaben des Leitungskollegiums)**

(1) Das Leitungskollegium berät und entscheidet in Angelegenheiten der Einrichtung von grundsätzlicher Bedeutung. Die Leitung hat insbesondere

- die der Einrichtung zugewiesenen Stellen und Mittel zu verteilen,
- über die Aufgaben und Zuordnung der akademischen und nichtwissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu befinden.

Soweit Personal- und Sachmittel nicht dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer beziehungsweise eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugeordnet werden, verfügt hierüber die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter nach pflichtgemäßem Ermessen,

- über Vorschläge für die Besetzung von Stellen für akademische und nichtwissenschaftliche Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter sowie der studentischen Hilfskräfte zu beschließen. Ist die Stelle dem Aufgabenbereich einer Hochschullehrerin oder eines Hochschullehrers oder einer beziehungsweise eines Angehörigen des sonstigen wissenschaftlichen Personals zugewiesen, bedarf es deren beziehungsweise dessen Zustimmung,

- den Lehrbetrieb zu organisieren sowie Prüfungsordnungen und Studienpläne auszuarbeiten und deren Einhaltung zu überwachen.
- (2) Zusagen aus Berufungsvereinbarungen und Bleibeverhandlungen sowie die Zuständigkeiten anderer Stellen bleiben unberührt.
- (3) Anträge auf Drittmittelförderung von Forschungsvorhaben, für die Mittel der Einrichtung in Anspruch genommen werden sollen, bedürfen der Zustimmung des Leitungskollegiums.

## **§ 8 (Geschäftsführende Leiterin / Geschäftsführender Leiter)**

Das Leitungskollegium wählt aus seiner Mitte eine Universitätsprofessorin oder einen Universitätsprofessor<sup>4</sup> zur Geschäftsführenden Leiterin oder zum Geschäftsführenden Leiter in der Regel für 1 Jahr.

## **§ 9 (Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin / des Geschäftsführenden Leiters)**

- (1) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter vertritt die Einrichtung nach außen. Die Vorschrift des § 79 Abs. 1 Satz 1 HochSchG bleibt unberührt. Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter sitzt dem Leitungskollegium vor.

---

<sup>4</sup> Wählbar sind auch Personen, die auf Grund der Bestimmungen des Universitätsgesetzes i.d.F. v. 23. Mai 1995, durch Gerichtsentscheid oder durch Entscheidung der Universität statusrechtlich der Gruppe der Hochschullehrerinnen /-lehrer zugeordnet sind.

- (2) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter übt das Hausrecht entsprechend der Delegationsverfügung des Präsidenten aus (§ 79 Abs. 8 HochSchG).
- (3) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter ist Vorgesetzte oder Vorgesetzter des Personals der Einrichtung, soweit es nicht anderweitig zugeordnet ist.
- (4) Im übrigen ergeben sich die Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters aus den Bedürfnissen der Einrichtung im Einzelfall. Auf die „Hinweise“ für ergänzende Aufgaben der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters“ wird aufmerksam gemacht.
- (5) Die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter kann in dringenden, unaufschiebbaren Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit des Leitungskollegiums fallen, vorläufige Entscheidungen treffen oder vorläufige Maßnahmen ergreifen. Das Leitungskollegium ist unverzüglich zu unterrichten; dieses kann die vorläufige Entscheidung oder Maßnahme aufheben, außer wenn sie aus Rechtsgründen geboten war oder durch ihre Ausführung bereits Rechte Dritter entstanden sind.

## **§ 10 (Unterstützung des Leitungskollegiums)**

Alle Angehörigen der Einrichtung sind verpflichtet, im Bedarfsfalle das Leitungskollegium bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

## **§ 11 (Einrichtungsversammlung)**

Das Leitungskollegium informiert in regelmäßigen Abständen und nach Bedarf alle Angehörigen der Einrichtung über die Einrichtung betreffenden Fragen von allgemeinem Interesse und nimmt Anregungen entgegen.

Die Einrichtungsversammlung wird von der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter einberufen und geleitet. Mindestens drei Angehörige der Einrichtung können die Einberufung einer solchen Versammlung verlangen.

## **§ 12 (Sitzungen und Beschlussfassung des Leitungskollegiums)**

- (1) Die Sitzungen des Leitungskollegium finden regelmäßig oder nach Bedarf statt. Beantworte zwei Mitglieder des Leitungskollegiums dessen Einberufung, muss die Geschäftsführende Leiterin oder der Geschäftsführende Leiter innerhalb einer Woche nach Eingang des Antrags zu einer Sitzung laden. Diese muss innerhalb von zwei Wochen nach Eingang des Antrags stattfinden.
- (2) Das Leitungskollegium soll nach Möglichkeit seine Beschlüsse einvernehmlich fassen. Kommt ein einvernehmlicher Beschluss nicht zustande, entscheidet die Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Geschäftsführenden Leiterin oder des Geschäftsführenden Leiters, wenn offen abgestimmt wird; sonst gilt Stimmgleichheit als Ablehnung.

## **§ 13 (Anhörungen und Vortrag)**

- (1) Vor Entscheidungen, die geeignet sind, in Rechte der Angehörigen der Einrichtung einzugreifen, ist diesen Gelegenheit zur Anhörung zu geben.
- (2) Alle Angehörigen der Einrichtung haben das Recht, sie persönlich betreffende Angelegenheiten oder Fragen ihrer Arbeitsbedingungen der Geschäftsführenden Leiterin oder dem Geschäftsführenden Leiter vorzutragen.

## **§ 14 (In-Kraft-Treten)**

Die Organisationsregelung tritt am Tage nach der Beschlussfassung des Satzungsausschusses in Kraft.

Mainz, den 06. November 2007

.....  
Präsident der Johannes Gutenberg-Universität Mainz  
Universitätsprofessor Dr. Georg Krausch